

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 12.02.2013	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.02.2013	2
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2013	5
Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Feuerwehrsatzung)	6
Satzung zu Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)	8
1. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde (1. KJP-Änderungssatzung)	13
Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Eichwalde	14
Jahreshauptveranlagung zur Straßenreinigung 2013	14
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“	15
Bekanntmachung des Bürgermeisters	19
Impressum	20

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 12.02.2013

Beschluss Nr. HA-014/2013 – nichtöffentlich

Vergabe der Planungsleistung für die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 24 "Wohnpark am Zeuthener See"

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.02.2013

Beschluss Nr. GV-001/2013

Ordnungsbehördliche Verordnung - Ladenöffnung zu besonderen Anlässen

Die Gemeindevertretung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2013 (OV Ladenöffnung 2013)“.

Beschluss Nr. GV-003/2013

Gefahren- und Risikoanalyse und des Gefahrenabwehrbedarfsplanes der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Gefahren- und Risikoanalyse und den Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-005/2013

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Feuerwehrsatzung).

Beschluss Nr. GV-006/2013

Niveaufreie Querung am Bahnübergang Friedenstraße

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Auf der Grundlage der „Verkehrsstudie ESZW“ wird eine niveaufreie Bahnquerung am Standort Friedenstraße gefordert.
2. Die Gemeindevertretung favorisiert die Ausführung in Form einer Unterführung (Tunnel).
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss dem Baulast- und Vorhabensträger, dem Landkreis, zur Kenntnis zu geben und entsprechende Verhandlungen für die weiteren Planungen aufzunehmen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei Bund, Land und Landkreis Fördermittel zu beantragen, um die notwendigen erheblichen Eigenaufwendungen zur Anpassung der gemeindlichen Verkehrswege aufzubringen und einen finanziellen Ausgleich für die durch den Flughafen verursachten Belastungen einzufordern.

Beschluss Nr. GV-007/2013

Bebauungsplan Nr. 23 "Gewerbegebiet"; Abwägung der Stellungnahmen aus der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf sowie die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Stand vom Januar 2013 wird beschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die durch die Gemeindevertretung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen aus der Abwägung in die Planung einzuarbeiten. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht berührt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die betroffene Öffentlichkeit sind in einer eingeschränkten Beteiligung im einfachen Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zu unterrichten und Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beschluss Nr. GV-008/2013

Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für den im Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan mit der Nummer 24 und der Bezeichnung „Wohnpark am Zeuthener See“ aufgestellt.

In Entwicklung und Konkretisierung aus dem Flächennutzungsplan wird insbesondere folgendes Planungsziel verfolgt:

Festsetzung eines Wohngebietes, welches vorrangig dem Wohnen dient sowie der Unterbringung von speziellen, mit dem Wohnen zu vereinbarenden und der besonderen Eigenart des geplanten Gebietes entsprechenden Gewerbebetrieben und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Eichwalde, Flur 7 folgende Flurstücke 62, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 112, 113, 248 mit einer Gesamtfläche von 13.666 m².
3. Die Gemeindevertretung beschließt, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB aufzustellen.



Beschluss Nr. GV-009/2013

1. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde (1. KJP-Änderungssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde (1. KJP - Änderungssatzung).

Beschluss Nr. GV-011/2013

Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagsbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung). Die Grundsätze der letzten Änderung der Kita-Satzung hinsichtlich der Gebührenhöhe und Verteilung werden mit dieser Überarbeitung nicht verändert.

Beschluss Nr. GV-013/2013

Änderung der Wertgrenzen für Vergabeverfahren

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die Änderung der Wertgrenzen für Vergaben von Lieferungen und Leistungen (VOL), für Vergaben von Bauleistungen (VOB) und für freiberufliche Vergaben auf jeweils 30.000,00 EUR.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderungen in die Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde aufzunehmen und folglich die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss Nr. GV-015/2013 - nichtöffentlich

Abschluss eines Kaufvertrages

Beschluss Nr. GV-016/2013 - nichtöffentlich
Waldstraße; hier: Vergabe der Bauleistungen zur Instandsetzung der Betonfahrbahn zwischen Uhlandallee und Grenzstraße

Beschluss Nr. GV-017/2013

Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde wie folgt:

1. Frau Elke Thoms, Grünauer Straße 47, 15732 Eichwalde, zur Wehrleiterin,
2. Herrn Kay-Peter Gerdum, Stubenrauchstraße 2, 15732 Eichwalde,
3. Herrn Frank Thoms, Goethestraße 18, 15732 Eichwalde jeweils zum Stellvertreter der Wehrleiterin.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2013 (OV Ladenöffnung 2013)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, (Nr. 15), S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, (Nr.46)) hat gemäß § 26 Ordnungsbehördengesetz (OBG) die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 26.02.2013 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2013 (OV Ladenöffnung 2013)“ beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Gemeinde Eichwalde dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:

1. am 09.06.2013 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr aus Anlass des Rosenfestes
2. am 01.12.2013 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr aus Anlass des Adventsmarktes

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarif für Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Eichwalde, 27.02.2013

gez.
Bernd Speer
Bürgermeister

Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 26.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Eichwalde unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgabe, bei der Bekämpfung von Schadensfeuern sowie bei Not- und Unglücksfällen und bei Großschadensereignissen und Katastrophen, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer oder Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus welchem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisation alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes der Einsatzleiter auf der Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung für die Gemeinde Eichwalde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (5) Bei der Heranziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Orten wird deren Satzung wirksam. Die dabei entstandenen Kosten werden in voller Höhe an den Kostenersatzpflichtigen weitergegeben.
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eichwalde können bei Einsätzen von der Pflicht des Kostenersatzes befreit werden.

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Bemessungsgrundlage für den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge, die Dauer des Einsatzes und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen Leistungen zusammen.

§ 4 Kostensätze

- (1) Für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen werden folgende Kostensätze berechnet:

Leistungen	Kostensatz pro Minute
Personaleinsatz pro Person	0,26 EUR
Fahrzeugeinsatz	
Tanklöschfahrzeug TLF 16	1,11 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	1,11 EUR
Mannschaftstransportwagen MTF	1,11 EUR
Drehleiter DLA (K) 23-12	14,55 EUR

- (2) Verbrauchsmaterialien werden auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauches zu Einstandspreisen weiterverrechnet.

§ 5 Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte aufgrund besonderer Vereinbarung erhoben.
- (2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6 Kostenersatz und Entgeltspflicht

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die im § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die im § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenersatzanspruch bzw. der Entgeltanspruch entsteht mit der Beendigung der erbrachten Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung bzw. der Rechnung bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige die Gemeinde Eichwalde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für privatrechtliche Vereinbarungen nach dieser Satzung ist das Amtsgericht Königs Wusterhausen.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Leistungen, die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichwalde (Feuerwehrsatzung) vom 02.11.2005 außer Kraft.

Eichwalde, 27.02.2013

gez.
Bernd Speer
Bürgermeister

Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)

Präambel

Aufgrund

- der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S.202) und
- des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25], S.1) sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160) in den jeweils geltenden Fassungen

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 26.02.2013 folgende „Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie für andere bedarfserfüllende Angebote der Kindertagesbetreuung und zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (Kita-Satzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Eichwalde, die gleichzeitig Träger der Einrichtungen ist, sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege, die ihren melderechtlich erfassten Hauptwohnsitz in Eichwalde haben und entsprechend für andere bedarfserfüllende Angebote.

§ 2 Aufnahmekriterien und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Die Antragstellung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages für Kinder in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Eichwalde oder zur Betreuung in Tagespflege erfolgt in der Gemeinde Eichwalde.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz, der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Gemeinde Eichwalde, sowie ein verfügbarer Betreuungsplatz. Die Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt nach Antragstellung durch die Gemeinde Eichwalde.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in der jeweiligen Betreuungsform Krippenkinder (0 bis 3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter) und Hortkinder (Grundschulalter) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist.
- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist in der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kindereinrichtung bestätigt. Wurde das Kind bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das aktuelle Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.
- (5) Vor der Aufnahme eines Kindes, das zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege betreut wurde, ist der Gemeinde Eichwalde eine Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde stand.
- (6) Sollte der Betreuungsvertrag aufgrund des § 9 Absatz 4 Satz a dieser Satzung gekündigt worden sein, ist eine Neuaufnahme des Kindes erst dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten allen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des gekündigten Vertrages nachgekommen sind.
- (7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist die Gemeinde Eichwalde unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.
- (8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem Träger einer Kindertagesstätte, die in einem anderen Ort gelegen ist oder sich in anderer Rechtsträgerschaft befindet, ist der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Gemeinde Eichwalde prüfen zu lassen. Die Gemeinde Eichwalde entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde unter Berücksichtigung der Belegung in den kommunalen Kindertagesstätten und der persönlichen Situation des Kindes.
- (9) Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Eichwalde ist vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Eichwalde ein Leistungsbescheid seiner Wohnsitzgemeinde über den Rechtsanspruch mit Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Entsprechendes gilt auch für einen Wechsel der Wohnsitzgemeinde von der Gemeinde Eichwalde in eine andere Gemeinde.

§ 3 Betreuungsumfang

- (1) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird frühestens mit Beginn des Folgemonats wirksam. Die Betreuungszeiten sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte konkret zu vereinbaren.
- (2) Die Wochenstundenzahl kann, in Absprache mit der Leitung und innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, auch auf weniger als fünf Wochentage verteilt werden. Die Wochenstundenzahl muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein.
- (3) Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Eingewöhnungszeit bis zu zwei Wochen mit verkürzter Betreuungszeit gebührenpflichtig in Anspruch nehmen.

§ 4 Benutzungsgebühren und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Tagespflegeplatzes Elternbeiträge als Gebühr. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder mit dem vereinbarten Beginn der Tagespflege. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird nur die Hälfte der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Betreuungsform, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat.
- (5) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten oder Ausfall in der Betreuung in der Tagespflege bis zu einem Monat sowie vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung bzw. von der Tagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Die Gebührenezahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Gebühren entstehen monatlich und sind am 15. des laufenden Monats fällig. Im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung ist die Gebühr am Monatsletzten fällig.

§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform, des Betreuungsumfanges und nach dem Nettoeinkommen der Gebührenpflichtigen und der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Berücksichtigt werden alle Kinder die im selben Haushalt leben und für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Dabei gilt das erstgeborene Kind immer als das erste kindergeldberechtigende Kind, sofern dieses noch kindergeldberechtigt ist.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird prozentual berechnet. Folgende Hebesätze werden vom monatlichen anrechenbaren Nettoeinkommen der oder des Gebührenpflichtigen und der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erhoben:

Tägliche Betreuungszeit	Krippe	Kindergarten
bis 6 Stunden	3,65 v. H.	2,70 v. H.
bis 8 Stunden	3,90 v. H.	2,85 v. H.
über 8 Stunden	4,15 v. H.	2,95 v. H.

Tägliche Betreuungszeit	Hort
2 Stunden	1,70 v. H.
3 Stunden	1,80 v. H.
4 Stunden	1,90 v. H.
5 Stunden	2,10 v. H.

Für das 2. kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 75 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Für das 3. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Bedarfsgemeinschaft werden 50 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Bedarfsgemeinschaften mit einem anrechenbaren Nettoeinkommen bis 1.000,00 EUR sind von der Gebühr befreit.

Die Höchstgebühr wird auf der Basis eines fiktiven anrechenbaren monatlichen Nettoeinkommens von 6.000,00 EUR, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II des zu betreuenden Kindes, der Betreuungsform, des Betreuungsumfanges und nach dem Nettoeinkommen der Gebührenpflichtigen und der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, entsprechend der in Absatz 2 aufgeführten Hebesätze prozentual berechnet.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so kann eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR je angefangene Stunde erhoben werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann von den Gebührenschuldern eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Höhe von 10,00 EUR erhoben werden. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

- (3) Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages.
- Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten als Nettoeinkommen die Bruttoeinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, abzüglich der Aufwendungen für Sozialversicherungen (Renten- und Krankenkassenbeiträge), abzüglich der gezahlten Einkommenssteuer sowie des Solidaritätszuschlages und sonstige andere Einnahmen.
 - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen - einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten/Eltern und das Kind.
 - Zu den sonstigen Einnahmen gehören weiterhin:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen-, Konkursausfallgeld und Arbeitslosenhilfe,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Eltern, Wohngeld, Verletztengeld und Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamtenversorgungs-, dem Wehrgesetz etc.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz sowie die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.

- (4) Lebensgemeinschaften werden als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das anzurechnende Nettoeinkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, vor Aufnahme des Kindes, beim Wechsel in eine andere Betreuungsform sowie nach Aufforderung durch die Gemeinde Eichwalde, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben. Geeignete Unterlagen hierfür sind vollständig ausgefüllte Formulare der Gemeinde Eichwalde oder aktuelle Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Zusätzlich kann die Gemeinde Eichwalde weitere Unterlagen, wie z. B. Bescheide zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder Einkommenssteuerbescheide zur Ermittlung des anzurechnenden Nettoeinkommens anfordern. Bei Selbstständigen sind geeignete Unterlagen eine vom Steuerberater bestätigte Selbsteinschätzung des aktuellen monatlichen Einkommens, eine betriebswirtschaftliche Auswertung des Vorjahres oder der Einkommenssteuerbescheid.
- (6) Werden die entsprechenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, werden die Gebühren auf Basis eines fiktiven anrechenbaren monatlichen Nettoeinkommens von 6.000,00 EUR erhoben.
- (7) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung der Gebührenhöhe erheblichen Tatsachen (z.B. Änderungen des Einkommens, Veränderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden kindergeldberechtigten Kinder, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend entsprechend höhere Gebühren erhoben oder auch eine Gebührenreduzierung ausgeschlossen werden.

§ 6 Ergänzende Betreuung

Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die Inanspruchnahme einer ergänzenden Betreuung gemäß § 4 der „Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung“ zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge.

Die Höhe des Beitrages entspricht zu 50 % der Differenz zwischen dem Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal gemäß § 7 der Richtlinie.

§ 7 Besucherkinder

- (1) Die Gemeinde Eichwalde kann einer Unterbringung von Besucherkindern und Kindern ohne Rechtsanspruch bis zu vier Wochen im Kalenderjahr zustimmen. Voraussetzung hierfür sind freie Kapazitäten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Für die Betreuung wird ein Tagessatz von 20,00 EUR für Krippenkinder, 15,00 EUR für Kindergartenkinder und 10,00 EUR für Hortkinder erhoben.

§ 8 Verpflegung

- (1) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter privatrechtlicher Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem Essenanbieter abzuschließen. Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.
- (2) Die Verpflegung in der Tagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell privatrechtlich geregelt.

§ 9 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (2) In der Tagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

§ 10 Erkrankung des Kindes

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten (ausgenommen Hort) mit Beginn der Schulpflicht. Ist eine Hortbetreuung gewünscht, muss mindestens zwei Monate vorher ein Antrag bei der Gemeinde Eichwalde gestellt werden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern nicht vorher aus anderen Gründen gekündigt, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.
- (3) Die Gemeinde Eichwalde und die Personensorgeberechtigten/Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (4) Die Gemeinde Eichwalde kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern
 - a) ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,

- b) nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe relevant sind, falsch oder nicht angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben,
- c) gegen die im Betreuungsvertrag oder dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben oder
- d) der Betreuungsplatz mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wurde.

- (5) Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, bei betrieblicher Notwendigkeit die Zuweisung in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Eichwalde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde vom 19.06.2012 außer Kraft.

Eichwalde, 27.02.2013

gez.
Bernd Speer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde (1. KJP-Änderungssatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 26.02.2013 folgende „1. Änderungssatzung des Kinder- und Jugendparlaments Eichwalde (1. KJP-Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die „Satzung des Kinder- und Jugendparlaments“ vom 23.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Dem KJP wird in beratender Funktion mindestens eine Person von den Fraktionen der Gemeindevertretung benannt, die bei Bedarf im Rahmen einer Patenschaft für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen.
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Schüler Eichwalder Schulen und Mitglieder in Eichwalder Vereinen ohne Hauptwohnsitz in Eichwalde können das aktive und passive Wahlrecht auf Antrag erhalten.
3. § 4 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Für die Organisation und Durchführung der Wahl ist die Wahlbehörde der Gemeinde Eichwalde verantwortlich.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Eichwalde, 27.02.2013

gez.
Bernd Speer
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012

Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Eichwalde



Am 11. Februar 2013 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom **18. 03 .2013 – 30.04.2013** während der Sprechzeiten **in der Gemeindeverwaltung Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 301, 15732 Eichwalde** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Jahreshauptveranlagung zur Straßenreinigung 2013

Seit dem Jahr 2010 werden keine Straßenreinigungsgebührenbescheide mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Die Straßenreinigungsgebühren werden neu festgesetzt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen oder die Höhe der Straßenreinigungsgebühren ändern bzw. die Abgabepflicht endet.

Eichwalde, 13.02.2013

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Hochschulen erhalten“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgendem Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsraum:

Gemeinde Eichwalde
Grünauer Straße 49, Raum 122
15732 Eichwalde

Eintragungszeiten:

Montag bis Freitag	jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	jeweils von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 10.05.2013 ist eine Eintragung nicht möglich. Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg). Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt,

sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per PE-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Kontaktdaten der Abstimmungsbehörde:

Gemeinde Eichwalde
Abstimmungsbehörde
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde
E-Mail: gemeinde@eichwalde.de
Fax: 030/67502-101

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der /Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.

Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.

Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs.

Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Alexander Misera
Lieberoser Straße 25
03046 Cottbus

Paul Weisflog
Am Wald 5
03054 Cottbus

Sebastian Wirries
Universitätsstraße 10
03046 Cottbus

Jasper Schwenzow
Straße der Jugend 105
03046 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier
Töpferstraße 2
03046 Cottbus

Stellvertreter:

Claudia Eckert
Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus

Ole Kröger
Erich-Weinert-Straße 6
03046 Cottbus

Sarah Meßmer
August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus

Fabian Frank
Karlstraße 18
03044 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03044 Cottbus

Eichwalde, 28.02.2013

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 29. November 2012 die Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeitragssatzung sowie die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 34 vom 11.12.2012, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 35 vom 10.12.2012 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 20.12.2012 bekannt gemacht worden.

Bernd Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Redaktionell verantwortlich: Anita Blumenau, Tel.: 030/ 67502 - 113 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.